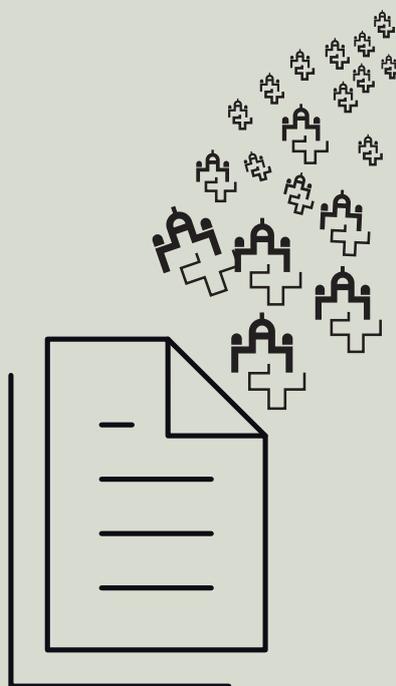


Parlamentsdienste
Services du Parlement
Servizi del Parlamento
Servetschs dal parlament



Parlamentswörterbuch

Faktenblatt Standesinitiative

Parlamentswörterbuch

Das alphabetisch geordnete Parlamentswörterbuch erläutert rund 450 Begriffe aus dem Parlamentsalltag. Es wird laufend aktualisiert und ergänzt.

Die Faktenblätter sind Bestandteil des Wörterbuchs. Sie sind bei den jeweiligen Stichwörtern unter «Weitere Informationen» zu finden.

Rückmeldungen an: Parlamentswoerterbuch@parl.admin.ch

Impressum

Stand 21.12.2023

Herausgeber

Parlamentsdienste / Parlamentsbibliothek

3003 Bern

doc@parl.admin.ch

www.parl.ch

Diese Publikation ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfügbar.

Die Publikationen der Parlamentsbibliothek dienen lediglich Informationszwecken. Es können daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.



Inhalt

Kurzinformation	2
Statistiken	6
Gesetzliche Grundlagen	7
Weiterführende Informationen	8



STANDESINITIATIVE

Jedem Kanton steht das Recht zu, der Bundesversammlung eine Initiative zu unterbreiten. Ein Kanton kann mit dieser vorschlagen, dass eine Kommission einen Entwurf für einen Erlass der Bundesversammlung ausarbeitet. Die Standesinitiative muss begründet werden, und die Begründung muss insbesondere die Zielsetzungen des Erlasses enthalten.

I. EINREICHUNG DER STANDESINITIATIVE

Welche kantonale Behörde eine Standesinitiative einreichen kann, bestimmt sich nach kantonalem Recht.

In allen Kantonen ist (Stand: 2016) die Einreichung Sache der Kantonsparlamente; in zwei Kantonen kommt dieses Recht subsidiär aber auch der Regierung zu.¹ Neun Kantone kennen die Volksinitiative auf Einreichung einer Standesinitiative und zwei Kantone das fakultative Referendum gegen einen entsprechenden Beschluss des Kantonsparlaments.²

II. PARLAMENTARISCHES VERFAHREN

II.1 Verfahren 1. Phase

Standesinitiativen müssen vorgeprüft werden. Gegenstand dieser Vorprüfung ist die Frage, ob der Anlass für eine Regelung im Grundsatz gegeben und das weitere Vorgehen in Form einer Standesinitiative zweckmässig ist. Wird dies bejaht, so wird der Initiative Folge gegeben.

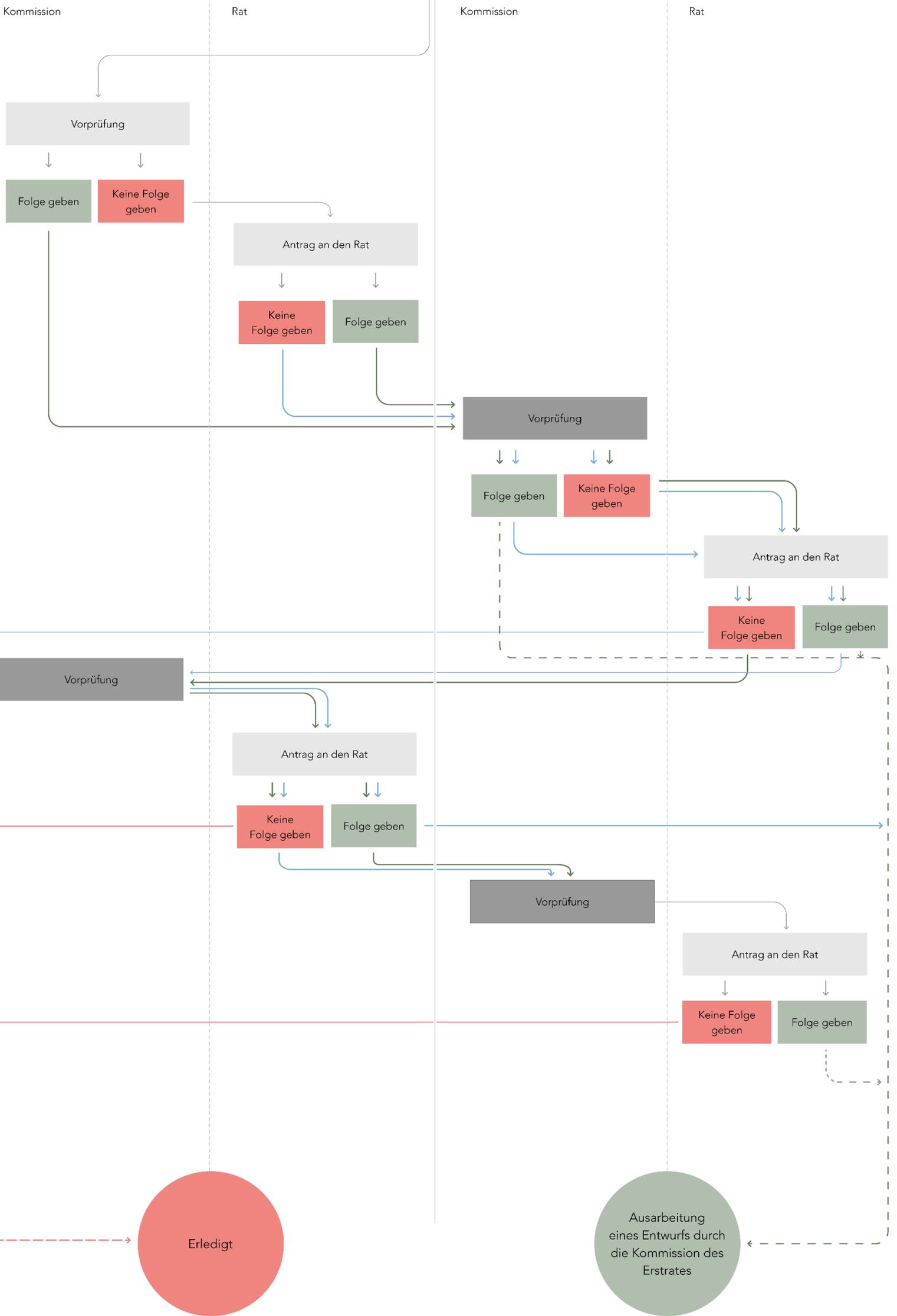
Die Vorprüfung ist Sache der für das Sachgebiet zuständigen Kommissionen. Der Beschluss, einer Initiative Folge zu geben, bedarf der Zustimmung der Kommissionen beider Räte. Stimmt eine Kommission nicht zu, entscheidet der Rat. Stimmt auch er nicht zu, wird die Initiative nach der Vorprüfung durch seine Kommission dem anderen Rat zugewiesen.

Die zweite Ablehnung durch einen Rat ist endgültig.

Eine Standesinitiative kann nicht mehr zurückgezogen werden, sobald eine vorberatende Kommission ihr Folge gegeben hat.

¹ ANDREAS AUER, Staatsrecht der schweizerischen Kantone, Stämpfli Verlag AG Bern, 2016, S. 32 f.

² Ebd.





CHRONOLOGIE DER BESCHLÜSSE IM VORPRÜFUNGSVERFAHREN

Fall I: Folge geben durch beide Kommissionen

Chronologie:

- Kommission des Erstrates beschliesst, der Initiative Folge zu geben.
- Kommission des Zweirates beschliesst, der Initiative Folge zu geben.

Der Initiative wurde somit Folge gegeben.

Fall II: Keine Folge geben durch die 2. Kommission und Folge geben durch den Zweirat

Chronologie:

- Kommission des Erstrates beschliesst, der Initiative Folge zu geben.
- Kommission des Zweirates beantragt, der Initiative keine Folge zu geben.
- Zweirat beschliesst, der Initiative Folge zu geben.

Der Initiative wurde somit Folge gegeben.

Fall III: Keine Folge geben durch die 1. Kommission und Folge geben durch den Erstrat

Chronologie:

- Kommission des Erstrates beantragt, der Initiative keine Folge zu geben.
- Erstrat beschliesst, der Initiative Folge zu geben.
- Kommission des Zweirates beschliesst, der Initiative Folge zu geben.

Der Initiative wurde somit Folge gegeben.

Fall IV/V: Keine Folge geben durch die 2. Kommission und keine Folge geben durch den Zweirat

Chronologie:

- Kommission des Erstrates beschliesst, der Initiative Folge zu geben.
- Kommission des Zweirates beantragt, der Initiative keine Folge zu geben.
- Zweirat beschliesst, der Initiative keine Folge zu geben.
- Kommission des Erstrates beantragt, der Initiative Folge zu geben.
- Erstrat beschliesst, der Initiative Folge zu geben.
- Kommission des Zweirates beantragt, der Initiative keine Folge zu geben oder Folge zu geben.

Falls der Zweirat beschliesst, der Initiative Folge zu geben, wird der Initiative Folge gegeben. Falls er jedoch beschliesst der Initiative keine Folge zu geben, wurde der Initiative damit keine Folge gegeben.



Fall VI/VII: Keine Folge geben durch den Erstrat und Folge geben durch den Zweirat

Chronologie:

- Kommission des Erstrates beantragt, der Initiative keine Folge zu geben.
- Erstrat beschliesst, der Initiative keine Folge zu geben.
- Kommission des Zweirates beantragt, der Initiative Folge zu geben oder keine Folge zu geben.
- Zweirat beschliesst, der Initiative Folge zu geben.

Kommission des Erstrates beantragt, der Initiative Folge zu geben oder keine Folge zu geben.

Falls der Erstrat beschliesst, der Initiative Folge zu geben, wird der Initiative Folge gegeben. Falls er jedoch beschliesst der Initiative keine Folge zu geben, wurde der Initiative damit keine Folge gegeben.

I.2 Verfahren 2. Phase

Geben die Räte einer Standesinitiative Folge, wird diese erneut einem der Räte zur Erstbehandlung zugewiesen, und die zuständige Kommission arbeitet innert zwei Jahren eine Vorlage aus. Die Kommission kann das zuständige Departement beiziehen, um alle für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs notwendigen Rechts- und Sachauskünfte zu erhalten.

Nimmt der Erstrat den Erlassentwurf der Kommission in der Gesamtabstimmung an, so geht die Initiative an den anderen Rat und wird nach dem ordentlichen Verfahren für Erlassentwürfe weiterbehandelt. Beschliesst der Erstrat hingegen, auf den Entwurf der Kommission nicht einzutreten, oder lehnt er diesen in der Gesamtabstimmung ab, so kommt dies einer Abschreibung gleich. Die Abschreibung bedarf der Zustimmung des anderen Rates. Der zweite Beschluss eines Rates für Abschreibung ist endgültig.



STATISTIKEN

Erledigte Standesinitiativen nach Legislatur	48.	49.	50.	51.
Total	67	106	102	124

Verabschiedete Erlasse der BVers nach Legislatur	48.	49.	50.	51.
<i>Total</i>	497	479	461	509
<i>Durch eine oder mehrere Standesinitiativen initiiert</i>	1	2	0	3
Total verabschiedete Bundesgesetze	160	159	133	187
<i>Durch eine oder mehrere Standesinitiativen initiiert</i>	1	2	0	3
Total verabschiedete Parlamentsverordnungen	14	10	8	9
<i>Durch eine oder mehrere Standesinitiativen initiiert</i>	0	0	0	0
Total verabschiedete Bundesbeschlüsse	108	125	94	83
<i>Durch eine oder mehrere Standesinitiativen initiiert</i>	0	0	0	0
Total verabschiedete einfache Bundesbeschlüsse	215	185	226	230
<i>Durch eine oder mehrere Standesinitiativen initiiert</i>	0	0	0	0



GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Artikel 160 Absatz 1 Bundesverfassung
- Artikel 115 ff. Parlamentsgesetz
- Artikel 46 Absatz 5 Geschäftsreglement des Nationalrates



WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Für Informationen über das Verfahren bei Erlassentwürfen:

Vgl. das Faktenblatt «Verfahren bei Erlassentwürfen»

➤ [Link](#)

Für die Liste der Erlasse der 48., 49., 50., 51. und 52. Legislaturperiode:

Vgl. die Erlassdatenbank

➤ [Link](#)

Spalte B «Geschäftstyp» beachten.

Für weitere Statistiken

Vgl. Fakten und Zahlen auf parlament.ch

➤ [Link](#)